

Urheberrecht und Datenschutz

Ergänzungen zum Vortrag

„Grundsätze und Eckpunkte zur Erstellung einer Ortschronik“

Tom Pleiner

Urheberrecht

gilt für:

- Fotos
- Karten
- Pläne
- Skizzen
- Tabellen
- plastische Darstellungen
- Musik
- Filme
- Reden

gilt nicht für:

- Gesetze
- amtliche Bekanntmachungen, Erlasse, Entscheidungen
- alles mit amtlichem Interesse sprich Werke, die zur Veröffentlichung gedacht sind

Wann können Werke genutzt werden?

- 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
- ist Urheber verstorben, aber 70 Jahre nicht abgelaufen, muss man sich an die Hinterbliebenen wenden (Urheberrecht ist vererblich)
- Urheber räumt Verwertungsrechte ein (Vervielfältigung; Veröffentlichung; Ausstellung; Vortrags-, Aufführungs-, und Vorführungsrecht; Recht der öffentlichen Zugänglichmachung; Senderecht... Unterabschnitt 3 Urheberrechtsgesetz)
- Urheber kann Nutzungsrechte einräumen → zumeist gegen Vergütung
- bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt Urheberrecht 70 Jahre nach Veröffentlichung
- **Die 70 Jahre nach dem Tod gelten auch für Zeichnungen von Gebäuden, sowie das Gebäude an sich (hier ist der Architekt der Urheber)**

Datenschutz

Schutzfrist personenbezogenes Archivgut

- 10 Jahre nach dem Tod

23. Kreisheimattag Schmalkalden-Meiningen März 2019

Datenschutz und Urheberrecht:

Ergänzungen zum Vortrag „Grundsätze und Eckpunkte zur Erstellung einer Ortschronik“,
Tom Pleiner, Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen, April 2019.

- Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellbar 100 Jahre nach Geburt
-
- weder Geburts- noch Sterbedatum feststellbar 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen
- Archivgut mit Geheimhaltungsvorschriften 60 Jahre nach Schließung; bei feststellbarem Todesjahr 30 Jahre nach dem Tod; bei nichtfeststellbarem Todesjahr 130 Jahre nach Geburt; beides nicht feststellbar 90 Jahre nach Schließung
- Die Schutzfrist gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren oder für Unterlagen, für die vor der Übergabe an das Archiv bereits ein Zugang oder eine Veröffentlichung nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorlag
- Forschungsergebnisse sind ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen (anonymisieren → Ausnahme: es handelt sich um Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter oder Personen der Zeitgeschichte, sofern deren schützenswerte Privatsphäre nicht betroffen ist. Für Archivgut, welches besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt oder für das ein besonderes Schutzbedürfnis gegeben ist, ist zusätzlich das Einvernehmen mit der abgebenden Stelle herzustellen
- Benutzung personenbezogener Archivgüter ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist durch den Benutzer von den Angehörigen einzuholen. Für die Erteilung der Einwilligung befugte Angehörige sind:
 1. der Ehegatte,
 2. der eingetragene Lebenspartner,
 3. sofern der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner verstorben ist oder ein solcher nicht vorhanden ist, die Kinder der betroffenen Person,
 4. wenn weder Personen nach Nummer 1 oder 2 noch nach Nummer 3 vorhanden sind, die Eltern der betroffenen Person. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung der Betroffenen voraus

„Recht am eigenen Bild“

- Bilder mit einer Aufnahme ab 20 Personen können veröffentlicht werden, wenn Urheber bekannt ist und Nutzungsrechte erteilt hat
- Personen der Zeitgeschichte können abgebildet werden, solange es nicht die schützenswerte Privatsphäre betrifft
- Bei Bildern auf denen ein Gebäude als Motiv verwendet wurde und auf dem gleichzeitig Personen sind, können, nach Klärung Urheber und Nutzungsrechte, verwendet werden § 72 **UrhG**